

REGLEMENT ZUM WOHNVERTRAG **INHALTSVERZEICHNIS**

Geltungsbereich	2
Betreuungsleistungen	2
Weitere individuelle Betreuungsleistungen	2
Probezeit	2
Steuern / Rechnungsstellung / Rückerstattung	2
Abwesenheiten	2
Infrastruktur und Einrichtung	3
Nutzung des Internets / Netzwerks der Stiftung Züriwerk durch Bewohnende	3
Kündigung	4
Kündigung seitens Stiftung Züriwerk	4
Kündigung seitens der Bewohnenden	4
Versicherungen	4
Sicherheit und Gesundheitsschutz	4
Auskunfts- und Informationspflicht / Datenschutz	5
Beschwerden	5
Änderungen	6
Schlussbestimmungen	6

Geltungsbereich

Das Reglement zum Wohnvertrag gilt für alle Bewohnende, die einen Wohnplatz in der Stiftung Züriwerk in Anspruch nehmen. Zu den vertraglichen Grundlagen gehört ein gültiger Wohnvertrag.

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien. Des Weiteren gelten die von der Stiftung Züriwerk erlassenden Konzepte, Arbeitsanleitungen (Merkblätter), Reglemente, Richtlinien und Weisungen.

Die standortspezifischen Hausordnungen werden separat beim Einzug abgegeben und bilden einen integralen Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Die individuellen Hausordnungen müssen eingehalten werden.

Betreuungsleistungen

Die Leistungen bezüglich Betreuung und Begleitung bestehen in der Unterstützung und Ermächtigung zur möglichst kompetenten Teilhabe gemäss Agogischem Konzept.

Weitere individuelle Betreuungsleistungen

Die individuellen Leistungen richten sich nach der persönlichen Begleitvereinbarung, welche regelmässig überprüft wird. Zusätzlich zu den oben genannten Leistungen kann die Stiftung Züriwerk Aufgaben gemäss Formular «*Abmachungen mit den Bewohnenden bez. der vertretungsberechtigten Person*» übernehmen.

Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probeaufenthalt. In dieser Zeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf Ende einer Kalenderwoche von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.

Taxen / Rechnungsstellung / Rückerstattung

Die Taxen werden gemäss aktueller Tarifliste monatlich in Rechnung gestellt. Für Bewohnende mit IVSE*-Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich werden die vom jeweiligen Wohnkanton festgelegten Ansätze verrechnet.

Die Taxen beinhalten die von der Stiftung Züriwerk zu erbringenden Leistungen gemäss Grundleistungskatalog. Bei Leistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind, wird der Aufwand gemäss aktuell gültiger Tarifliste in Rechnung gestellt. Weitere Informationen zu den Grundleistungen sowie allfällige Rückerstattungen sind der Tarifliste zu entnehmen.

Weitere Kosten (beispielsweise individuelle Nebenkosten) werden regelmässig in Rechnung gestellt.

Abwesenheiten

Abwesenheiten müssen möglichst frühzeitig dem zuständigen Fachpersonal gemeldet werden. Abwesenheiten von mehr als 30 Tagen müssen mit der entsprechenden Fachperson vereinbart werden.

*IVSE / Interkantonale Vereinbarung sozialer Einrichtungen: Der IVSE-Wohnsitz ist der, welcher bis zum erstmaligen Eintritt in eine Wohneinrichtung massgebend war. (letzter privater Wohnsitz vor Einzug in eine Institution, unabhängig der aktuellen Meldeadresse)

Bei einer Abwesenheit von drei Monaten ohne Kontakt mit der zuständigen Koordinationsperson oder deren Leitung, kann der Wohnplatz seitens Stiftung Züriwerk mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden. Innerhalb dieser sieben Tage ist das Zimmer/die Wohnung zu räumen, ansonsten wird dies durch die Stiftung Züriwerk übernommen und die persönlichen Gegenstände werden an einem der Hauptstandorte für 90 Tage aufbewahrt, bevor sie entsorgt werden. Sollte trotzdem eine Unterstützung notwendig oder die baldige Rückkehr geplant sein, kann die Stiftung Züriwerk gerne kontaktiert werden. Sie wird in diesem Fall die Bewohnenden respektive die gesetzliche Vertretung bei der Suche unterstützen.

Infrastruktur und Einrichtung

Zimmer, Räume und Betriebseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Für vorsätzliche Beschädigungen können die Bewohnenden haftbar gemacht werden. Veränderungen an festen Einrichtungen und an bestehenden Installationen im Zimmer sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leitung gestattet.

Beim Eintritt in die Institution wird den Bewohnenden in der Regel ein Zimmer- und/oder ein Wohnungsschlüssel übergeben. Dieser wird separat quittiert. Ein Verlust des Schlüssels wird gemäss der aktuell gültigen Tarifliste verrechnet.

Die Bewohnenden sind für die persönlichen Geräte und deren Wartung selbst verantwortlich. Bei Austritt ist das Wohnobjekt von den Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Die Schlüssel sind der Stiftung Züriwerk abzugeben.

Die Endreinigung erfolgt im Rahmen der bestehenden Begleitvereinbarung. Eine allfällige Nachreinigung seitens Stiftung Züriwerk (durch den internen Hausdienst oder eine Reinigungsfirma) wird in Rechnung gestellt. Ebenso werden Renovationskosten bei übermässiger Abnutzung weiterverrechnet.

Nutzung des Internets / Netzwerks der Stiftung Züriwerk durch Bewohnende

Mit der Bereitstellung einer ICT-Infrastruktur will die Stiftung Züriwerk Bewohnenden Kontakte mit elektronischen Kommunikationsmitteln ermöglichen. Die Nutzung der hierfür bereitgestellten Infrastruktur darf Züriwerk oder Dritte weder materiell noch ideell schädigen.

Unerlaubte Nutzung

Untersagt ist die Benutzung der ICT-Infrastruktur insbesondere:

- zwecks Erwerb, Konsum und Verbreitung pornografischer Inhalte, für welche das Gesetz eine Bestrafung vorsieht,
- in jeglicher anderer Weise, welche unter Strafe gestellt ist; darunter fallen u.a. ehrverletzende oder rassistische Äusserungen, betrügerische Handlungen, unbefugtes Abhören oder Aufnehmen von Gesprächen, urheberrechtsverletzende Nutzung etc.,
- zur Verwendung oder Installation von Programmen sowie durch das Einführen von Daten, welche die Sicherheit der ICT-Infrastruktur in irgendeiner Weise negativ beeinflussen oder ihre Kapazitäten übermässig belasten,
- durch die übermässige Beanspruchung der ICT-Infrastruktur, welche für Züriwerk hohe Kosten verursacht oder andere Berechtigte in der Nutzung erheblich einschränkt.

Überwachung und Einschränkung der Nutzung durch die Institution

- Züriwerk trifft die geeigneten technischen Massnahmen zum Schutz ihrer ICT-Infrastruktur und zur Verhinderung missbräuchlicher Benutzung.
- Um unerlaubte Nutzung zu verhindern, ist Züriwerk insbesondere berechtigt, ohne besondere Vorankündigung sämtlichen Datenverkehr auf der bereitgestellten Infrastruktur zu protokollieren (ohne Kenntnisnahme der Inhalte).
- Personenbezogene Daten werden bei Verdacht auf Missbrauch nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung der Leitung von Züriwerk oder der Strafverfolgungsbehörden ausgewertet.

Bei Verstössen kann die Leitung von Züriwerk die Nutzung der ICT-Infrastruktur einschränken. Wird das Reglement trotz Verwarnung erneut missachtet, kann die betreffende Person vollständig von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Institution hat das Recht, Strafanzeige zu erstatten.

Kündigung

Nach der Probezeit kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils auf Monatsende, schriftlich gekündigt werden.

Kündigung seitens Stiftung Züriwerk

Die Stiftung Züriwerk macht von ihrem Kündigungsrecht, auch während des Probeaufenthaltes, nur bei groben Vertragsverletzungen Gebrauch und wenn alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ohne Erfolg geblieben sind oder wenn die Finanzierung des Wohnplatzes nicht mehr gesichert ist (bsp. keine IV-Rente, Beendigung Massnahme der IV usw.)

Kündigung seitens der Bewohnenden

Die Bewohnenden respektive die gesetzliche Vertretung verpflichten sich zur Bezahlung der vertraglichen Taxen bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, es sei denn, dass ein Aufenthalt in der Institution objektiv nicht mehr zumutbar oder möglich ist. Bei Übertritt in ein Alters- oder Pflegeheim und im Todesfall wird die Pensionstaxe bis Ende des laufenden Monats verrechnet.

Bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses unterstützt die Stiftung Züriwerk Bewohnende mit einer IV-Rente respektive die gesetzliche Vertretung bei der Suche nach einer geeigneten und realisierbaren Anschlusslösung, sofern die Bewohnenden während der vergangenen drei Monate im Züriwerk anwesend oder mit der zuständigen Koordinationsperson im Kontakt waren. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Übertritt in ein neues passendes Angebot bereits erfolgt ist.

Versicherungen

Gemäss Merkblatt «Versicherungen».

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Stiftung Züriwerk trägt die Gesamtverantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in der gesamten Organisation (inklusive Wohnbereich). Es werden alle Massnahmen getroffen, die nach Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik möglich und den Verhältnissen angemessen sind. Die Bewohnenden müssen geltende Regeln und Weisungen ausnahmslos befolgen.

Auskunfts- und Informationspflicht / Datenschutz

Die Bewohnenden respektive die gesetzliche Vertretung verpflichten sich, bei Eintritt und während der Vertragslaufzeit persönliche Angaben zu machen und Veränderungen zu melden, welche die Stiftung Züriwerk benötigt, um ihre Leistungen korrekt und im Interesse der Bewohnenden zu gestalten und zu erbringen.

Dies betrifft insbesondere:

- administrative Daten
- Gesundheitszustand und notwendige medizinische Behandlungen
- Information bezüglich Betreuungsbedarf
- allfällige beistandschaftliche Massnahmen
- Leistungen der Sozialversicherungen sowie weiterer Zahlungspflichtigen (bsp. Amt für Zusatzleistungen)

Mit der Unterzeichnung des Wohnvertrages geben die Bewohnenden respektive die gesetzliche Vertretung das Einverständnis, dass die persönlichen Daten insbesondere die besonders schützenswerten Daten (wazu beispielsweise Informationen über den Gesundheitszustand, die Religionszugehörigkeit, die soziale Unterstützung usw. gehören) erhoben und bearbeitet werden dürfen.

Die Bewohnenden respektive die gesetzliche Vertretung nehmen zur Kenntnis, dass die Stiftung Züriwerk sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet und bearbeitet werden. Die Stiftung Züriwerk stellt den sorgfältigen und sicheren Umgang mit Akten sicher.

Weitere Informationen betreffend Datenschutz sind auf unserer Homepage unter:

zueriwerk.ch/disclaimer-datenschutz ersichtlich.

Wenn die Stiftung Züriwerk im Interesse einer optimalen Erfüllung des Auftrages mit Drittpersonen (externes medizinisches, psychologisches, therapeutisches usw. Fachpersonal respektive zuständige Administration) zusammenarbeitet, so kann eine Entbindung von der Schweigepflicht notwendig sein. Dies wird separat mittels individueller Vollmacht/Entbindung Schweigepflicht geregelt. Der interne Austausch der Daten wird stiftungsintern geregelt, dabei gilt der Grundsatz, dass die Weitergabe im Interesse der Bewohnenden erfolgt und wohlwollend sowie notwendig ist.

Eine Ausnahme besteht, wenn es zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, werden die Akten und Informationen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen weiter aufbewahrt. Die Bewohnenden respektive die gesetzliche Vertretung nehmen zur Kenntnis, dass keine absolute Löschung der Daten möglich ist.

Im Todesfall ist die Stiftung Züriwerk ermächtigt, für die Abklärung der finanziellen Belange zur Zahlung der noch offenen Forderungen mit dem zuständigen Amt für Zusatzleistungen die dafür notwendigen Informationen und Dokumente auszutauschen.

Beschwerden

Konflikte und Beschwerden sollen in erster Linie zwischen den Parteien direkt gelöst werden. Wird keine Einigung erzielt, so haben die Bewohnenden respektive die zuständige Fachperson oder die vorgesetzte Stelle die Möglichkeit, weitere Stellen gemäss dem offiziellen Beschwerdeweg zu involvieren. Bei Bedarf kann auf die Hilfe des Sorgenbüros oder nach Absprache auf die Unterstützung von Pro Infirmis zurückgegriffen werden.

Änderungen

Änderungen der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen sowie der mitgeltenden Dokumente, welche einen integrierenden Bestandteil bilden, erfolgen entweder im gegenseitigen Einverständnis oder mittels Änderungskündigung.

Handelt es sich um Änderungen, welche sich nicht zulasten der Bewohnenden auswirken, können diese einseitig und jederzeit von der Stiftung Züriwerk in Kraft gesetzt werden. Dasselbe gilt für öffentliche Vorschriften, die zwingend umzusetzen sind.

Schlussbestimmungen

Die Stiftung Züriwerk wird zu einem grossen Teil von Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert. Die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und die vertraglichen Vereinbarungen können durch staatlich gesetzte Rahmenbedingungen beeinflusst werden.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist am Sitz der Stiftung Züriwerk.

Der Wohnvertrag stellen keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. OR dar. Die Taxen sind kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die weder in der vertraglichen Vereinbarung noch diesem Reglement noch anderweitig geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. OR bzw. des materiellen, schweizerischen Rechts und Ausschluss der Kollisionsnormen beurteilt.

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung im November 2025 genehmigt, tritt per 1.1.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vollständig.

Zürich, im Dezember 2025